



Benutzungsordnung der Gemeinde Au am Rhein für die kommunale Einrichtung „Kinderhaus Pestalozzi“

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Gemeinde Au am Rhein betreibt das kommunale „Kinderhaus Pestalozzi“ als öffentliche Einrichtung. Für die Arbeit im kommunalen Kinderhaus sind die gesetzliche Bestimmung in der jeweils gültigen Fassung sowie die Benutzungsordnung, die mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung anerkannt wird, maßgebend.

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/ innen am Orientierungsplan Baden-Württemberg, an den ihnen im Rahmen von Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.
- (3) Die Kinder lernen frühzeitig das Sozialverhalten miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

§ 2 Aufnahme/Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich zentral bei der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Einrichtung nimmt entsprechend ihrer Platzkapazitäten Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf. In begründeten Einzelfällen und entsprechender Platzkapazität können in Absprache mit dem Träger auch Kinder vor dem vollendeten 1. Lebensjahr aufgenommen werden (max. 4 Wochen vor dem vollendeten 1. Lebensjahr). Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, der jeweils gültigen Betriebserlaubnis sowie der Regelungen dieser Benutzungsordnung. Die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt zunächst auf Probe. Die Zeit, in der festgestellt werden soll, ob das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist, beträgt 8 Wochen. Die Aufnahme der Kinder erfolgt jeweils zum 1. oder zum 15. des Monats.
- (3) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von Behinderung bedroht sind, können nach vorheriger Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Träger aufgenommen werden, wenn ihren persönlichen Bedürfnissen angemessen Rechnung getragen werden kann, und das dafür notwendige Personal vorhanden ist. In Einzelfällen kann eine Probezeit von 4 Monaten vereinbart werden.
- (4) Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist die letzte ärztliche

Untersuchung (U1 bis U9). Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 3 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen.

- (5) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfung gegen Tetanus, Diphtherie, Wundstarrkrampf, Hepatitis B und Kinderlähmung vornehmen zu lassen. Beim Eintritt in einen Kindergarten müssen alle Kinder einen Nachweis über den erforderlichen Masernimpfschutz gem. § 20 Abs. 8 ff Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorweisen. Eine erste Impfung kann bereits mit 11 Monaten erfolgen, die zweite Impfung zwischen dem 15. und 23. Lebensmonat (Empfehlung der STIKO). Eine Aufnahme ohne den Masernimpfschutz ist nicht möglich.
- (6) Zur Aufnahme eines Kindes sind folgende Unterlagen vorzulegen:
Aufnahmeantrag, ärztliche Bescheinigung, Bestätigung der Kenntnisnahme von Gebührensatzung und Benutzungsordnung, Datenschutzblatt, Nachweis über Impfungen/ Allergien/Krankheiten, Abholberechtigung und – soweit für die Platzvergabe erforderlich – aktuelle Arbeitsbescheinigung.
Sollten die empfohlenen Impfungen, gem. Abs. 5 nicht vorliegen, so ist ein Nachweis über eine Impfberatung des Hauses oder Kinderarztes vorzuweisen.
- (7) Schulpflichtige, zurückgestellte Kinder können nicht im Kinderhaus verbleiben, sondern müssen die Grundschulförderklasse besuchen.
- (8) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen ihrer Anschrift oder Telefonnummer der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder in anderen Notfällen schnellst möglich erreichbar zu sein.
- (9) Ein Anspruch auf wohnungsnaher Betreuung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot besteht nicht.
- (10) Besucherkinder sind nicht erlaubt.

§ 3 Besuch, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.
- (2) Die Einrichtung ist, außer an gesetzlichen Feiertagen in den Einrichtungsferien und an Schließtagen (z.B. pädagogischer Tag) regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die täglichen Öffnungs-/Betreuungszeiten hängen von der jeweiligen Angebotsart ab und werden durch Aushang in der Einrichtung veröffentlicht. Die Angebotsarten sind aus dem der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuung beigefügten Gebührenverzeichnis zu entnehmen.
- (3) Für die Kinder, die in einem Ganztagsangebot betreut werden, ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. Dies gilt nicht, wenn während der Eingewöhnungsphase kein Mittagessen in Anspruch genommen wird.

- (4) Im Interesse sowohl des einzelnen Kindes als auch der gesamten Gruppe soll der Besuch der Einrichtung regelmäßig erfolgen.
- (5) Kann ein Kind an einem oder mehreren Tagen die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung durch den Sorgeberechtigten unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Es wird gebeten, die Kinder bis spätestens 9.00 Uhr, jedoch keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung zu bringen und pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abzuholen. Die Kinder sollen von den Sorgeberechtigten bis zur Gruppentür begleitet werden.
- (7) Muss ein Kind durch Versäumnis der Personenberechtigten über die Öffnungszeiten hinaus weiter in der Einrichtung betreut werden, behalten wir uns vor, für jede angefangene Stunde einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 50,00 Euro zu erheben.
- (8) Eine verspätete Abholung kann bei mehrmaligen Verstößen zur Beendigung der Betreuung führen.
- (9) Das Mitführen von Smartphones beim Betreten der Betreuungseinrichtung sowie Foto- und Filmaufnahmen bei Festen und Veranstaltungen aller Art sind untersagt.

§ 4

Schließung der Einrichtung

- (1) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe der Einrichtung aus nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. wegen Erkrankung oder Personalausfall) geschlossen bleiben, oder verschieben sich die Öffnungszeiten wegen Aktionen und Festen (z.B. Vorbereitung St. Martin, Adventsfeiern, Sommerfest), werden die Sorgeberechtigten hiervon schnellstmöglich unterrichtet.
- (2) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder einer Gruppe der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung von ansteckenden Krankheiten geschlossen werden muss.
- (3) Ist die Einrichtung aus einem der in Absatz 1 oder 2 genannten Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Öffnung und können wegen der Schließung keinen Schadensersatz fordern. Der Träger entscheidet ob eine Notgruppe angeboten werden kann.

§ 5

Ferienregelung

- (1) Die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen hat (Schließzeiten), werden von der Gemeinde Au am Rhein festgelegt und den Sorgeberechtigten zu

Beginn eines jeden Betreuungsjahres schriftlich oder durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

- (2) Schließzeiten sind insbesondere möglich, in Ferienzeiten, an kirchlichen Feiertagen sowie anlässlich von Fortbildungen, Studientagen und Betriebsausflügen der Mitarbeiter/innen.

§ 6 Benutzungsgebühr

- (1) Das Kinderhaus wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird auf Grund der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuung der Gemeinde Au am Rhein erhoben.
- (3) Die Gebühr ist auch bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.

§ 7 Versicherung

- (1) Die Kinder sind über die gesetzliche Unfallversicherung wie folgt versichert:
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb der Einrichtung (Spaziergänge, Feste, usw.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und für die Verwechslung von Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird gebeten, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Private Fahrzeuge aller Art dürfen nicht in der Einrichtung (in den Räumen und den Außenspielbereichen) benutzt und oder abgestellt werden.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Fehlen ihres Kindes ab dem ersten Krankheitstag zu entschuldigen. Dies kann telefonisch erfolgen.
- (2) Erkrankt ein Kind während der täglichen Betreuungszeit, können die Sorgeberechtigten aufgefordert werden, es umgehend abzuholen.
- (3) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. Ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten. Eine weitere Betreuung ist erst dann wieder möglich, wenn das Kind mindestens 24 Stunden beschwerdefrei und fieberfrei ist.
- (4) Um bei Verdacht auf Krankheit angemessen reagieren zu können behalten wir uns vor, bei Bedarf die Temperatur an Stirn oder Ohr zu messen.
- (5) Über Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 IfSG (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Wochentöpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht), ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich, jedoch spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag zu informieren. Der Besuch der Einrichtung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstige Personen.
- (6) Analog erfolgt der Ausschluss, wenn das Kind unter übertragbaren Magen- und Darmerkrankungen sowie Augen- oder Hautkrankheiten leidet.
- (7) Ob und wann ein Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie - die Einrichtung wieder besuchen kann und ob ein ärztliches Attest vorgelegt werden muss, richtet sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Infektionsschutzgesetzes. Diese können in der Einrichtung eingesehen werden.
- (8) Eine weitere Betreuung ist erst dann wieder möglich, wenn das Kind mindestens 48 Stunden beschwerdefrei und fieberfrei ist.
- (9) Läusebefall ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Erst nach fachgerechter Behandlung mit einem Anti – Läusemittel (Beipackzettel beachten), nach gründlicher Reinigung des Wohnumfeldes des Kindes sowie nach absoluter Läuse- und Nissenfreiheit darf das Kind die Einrichtung wieder besuchen.
- (11) Das nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vorgesehene Formular ist auszufüllen und unterschrieben in der Einrichtung abzugeben.
- (12) Bei Brüchen und schwereren Verletzungen ist auf Verlangen der Einrichtungsleitung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen, die eine Teilnahme am Kita-/Hortalltag ohne Folgebeeinträchtigungen bestätigt.
- (13) Neu aufgetretene Allergien sind unverzüglich dem Personal mitzuteilen.

- (14) In den Betreuungseinrichtungen dürfen Kindern keine Medikamente durch pädagogisches Personal verabreicht werden. In Ausnahmefällen sind Einzelregelungen möglich.
- (15) Die Sorgeberechtigten dürfen den Kindern keinerlei Medikamente ohne Wissen der pädagogischen Fachkräfte mitgeben.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter/-innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt im Gruppenraum mit der Übernahme (Augenkontakt, Begrüßung) der Kinder durch das pädagogische Personal und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten bzw. deren schriftlich bevollmächtigter Person.
- (2) Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Sorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere sind die Sorgeberechtigten dafür verantwortlich, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.
- (3) Kinder, die sich vor oder nach der Betreuungszeit auf dem Grundstück der Einrichtung aufhalten, unterliegen nicht der Aufsicht des Kindergartenpersonals.
- (4) Die Sorgeberechtigten können nach Absprache mit der Einrichtungsleitung gegenüber dem Träger schriftlich erklären, dass ihr Kind alleine nach Hause gehen darf.
- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern keine andere Regelung zur Aufsichtspflicht getroffen wurde.
- (6) Im Übrigen unterstehen die Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit auf dem Einrichtungsgrundstück befinden, nicht der Aufsichtspflicht des Personals.

§ 10 Erziehungspartnerschaft

- (1) Die Sorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (gemäß den Richtlinien des Sozialministeriums in der jeweils gültigen Fassung über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes).
- (2) Es wird begrüßt und gewünscht, dass die Sorgeberechtigten Interesse an der Arbeit der Einrichtung durch Besuch der Elternabende und Veranstaltungen zum Ausdruck bringen und bei besonderen Problemen mit der

Einrichtungsleitung und/oder mit dem pädagogischen Einrichtungspersonalen Kontakt aufnehmen.

- (3) Die pädagogische Betreuung von Kindern erfordert intensiven Kontakt zu den Sorgeberechtigten. Dies erfolgt durch regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigte informieren die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung über wichtige Veränderungen/Entwicklungen des Kindes.
- (4) Jeder Wohnungswechsel eines Kindes ist der Einrichtungsleitung mitzuteilen, ebenfalls Änderungen des Familienstands, Sorgerechtsänderungen, Änderungen der Anschrift sowie der Notfallnummern.
- (5) Informationen und Briefe an die Sorgeberechtigten sind von den Sorgeberechtigten zu beachten und gegebenenfalls unterschrieben zum genannten Termin in der Einrichtung abzugeben.
- (6) Die Eingewöhnungsphase unterliegt der Schweigepflicht um eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte zu verhindern. Dies gilt sowohl für die persönliche Betroffenheit als auch für die anderer Familien.

§ 11

Abmeldung/Kündigung

- (1) Die Abmeldung/Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Sie muss der Einrichtungsleitung spätestens vier Wochen vorher schriftlich zugegangen sein. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für den Folgemonat in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Für Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres in die Grundschule eingeschult aufgenommen werden, ist eine Abmeldung/Kündigung nicht erforderlich.

§ 12

Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger (Ausschluss)

- (1) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, der Einrichtung die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor:

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Sorgeberechtigten die in dieser Benutzerordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,

- wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr in einer Höhe von insgesamt zwei Monatsgebühren nicht bezahlt wurde, oder ein dauerhafter Rückstand besteht,
 - wenn ein Kind wiederholt den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung stört und sich den Anweisungen des Betreuungspersonals widersetzt,
 - wenn ein Kind Verhaltensauffälligkeiten zeigt, die zur Gefährdung von Personen oder Eigentum führen und die weitere Fortführung des Betreuungsverhältnisses für die Einrichtung unzumutbar ist.
 - sehr auffälliges Verhalten der Kinder (große Gewaltbereitschaft u. ä.)
 - wenn die individuelle Förderung des Kindes nicht gewährleistet werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreuungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende kündigen, wenn der erforderliche Masernimpfschutz gem. § 20 IfSG nicht vorliegt.
Wird der erforderliche Masernimpfschutz gemäß § 20 IfSG nicht bis zum Aufnahmetermin vorgelegt, kann die Gemeinde einen zuvor geschlossenen Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (3) Die Gemeinde kann bei einem Wegzug des Kindes aus dem Gemeindegebiet den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende kündigen. Aus pädagogischen Gründen kann ein Verbleib in der Einrichtung maximal bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres erfolgen.
- (4) Ein Ausschluss des Kindes kann erfolgen, wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal über das pädagogische Konzept der Einrichtung bestehen, die trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können.
- (5) Als erzieherische Maßnahme kann ein Kind vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
Der generelle gesetzliche Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat Au am Rhein am 01.09.2025 in Kraft.

Au am Rhein, 21.07.2025

Veronika Laukart
Bürgermeisterin